

3.
Verordnung der Behörde der Polizei und Criminal-Justitz in den Colonien.

Da wir die übeln Folgen, welche durch das zu häufige Freilassen der Neger und Mulatten entstanden sind, in Erwägung gezogen haben, indem dieselben auch nach erlangter Freiheit, den Umgang mit den Sklaven fortsetzen, und sie zu übeln Gewohnheiten, zur Völlerei und anderen Ausschweifungen verleiten, welches für die Eigenthümer die größten Nachtheile hat, so verordnen wir in Hinsicht der Freilassung der Sklaven Folgendes:

1.

Keiner darf einem Mulatten oder Neger die Freiheit geben, es sey durch seinen letzten Willen, oder früher, wenn er nicht vorher die Erlaubniß hiezu bei der Polizei-Behörde u. s. w. nachgesucht hat. Die Erlaubniß kann ihm nur in dem Falle gegeben werden, wenn dargethan wird, daß die Freigelassenen ihren Lebensunterhalt gewinnen können; damit sie nicht der Colonie zur Last fallen.

2.

Diejenigen, welche frei gemacht wurden, sind dessenungeachtet (so wie auch ihre Kinder und Abkömmlinge) verpflichtet, ihren Herren oder Gebieterinnen, so wie den Kindern und Abkömmlingen derselben, jede Art von Achtung zu erzeigen.

3.

Sollte einer der Freigelassenen seinen Herren oder seine Gebieterin schlagen oder auf irgend eine Art beleidigen, so soll er sogleich seine Freiheit verlieren, und wieder in den Sklavenstand, zu Gunsten seines Herrn oder seiner Gebieterin, zurückkehren.

4.

Alle, welche die Erlaubniß einen Sklaven in Freiheit zu setzen nachsuchen, sind zu dem Versprechen verpflichtet, daß sie denselben in der christlichen Religion wollen unterrichten und erziehen lassen.

5.

Freigelassene sind verbunden, im Fall ihre Herren, Gebieterinnen, oder die Kinder und Abkömmlinge derselben verarmen sollten, sie zu unterstützen, zu ernähren; und soll das was sie hiezu beizutragen haben, gerichtlich bestimmt werden.